

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen vom Auftraggeber (AG) in Auftrag ergebenden Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart waren. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen der (Auftragnehmer) AN werden, selbst bei Kenntnis des AG – auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat -, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellungen und Auftragsbestätigung

Angebote sind schriftlich durch den AN verbindlich und kostenlos einzureichen. Der AN hat sich im Angebot bzgl. Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des AG zustande. Im Einzelfall von AG vorgegebene Zeichnungen sowie Toleranzangaben sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung erkennt der AN, dass er sich durch Einsicht in die Bestellunterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung vollumfänglich unterrichtet hat. An offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler vom AN vorgelegten Unterlagen und Zeichnungen ist der AG nicht gebunden. Der AN ist verpflichtet, den AG über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, damit die Bestellung berichtigt und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen. Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen und einvernehmlich zu regeln. Abweichungen von der Bestellung des AG in Quantität und Qualität und sonstige Änderungen gelten erst als vereinbart, wenn sie schriftlich vom AG bestätigt wurden. Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform und sind nur unterschrieben gültig. Diese können auch durch Datenfernübertragung (DFÜ) oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Neue Entwicklungen der elektronischen Kommunikationstechnologie werden in Abstimmung mit dem AG aktiv eingesetzt und werden als rechtsverbindlich vereinbart.

Bestellungen und Lieferabrufe sind vom AN binnen fünf Tagen schriftlich zu bestätigen, anderenfalls gilt die Bestellung als akzeptiert oder der AG ist zum Widerruf berechtigt. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des AG, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten. Nimmt der AN die Bestellungen des AG nicht innerhalb der gesetzten Frist an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den AG zurückzusenden.

§ 3 Preise, Rechnung und Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der zur Zeit der Vereinbarung gültigen Umsatzsteuer und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich sämtlicher Nebenkosten wie Verpackung, Versicherung u.a. Sie gelten frei Haus des AG. Versicherungsschutz bis zum Wareneingang ist vom AN zu gewährleisten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der AN.

Der AN wird dem AG keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten. Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht genau feststeht, ist er vom AN spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Preises vom AG zustande.

Rechnungen sind zweifach unter Angabe der Zahlungsbedingungen des AG, Bestellnummern, Teilenummern und Teilebezeichnung des AG zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen können nicht bearbeitet werden und gehen an den AN zurück. Eine hierdurch eingetretene Verzögerung der Zahlung liegt im Verantwortungsbereich des AN und begründet keine Zahlung von Verzugszinsen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen durch den AG. Der AN hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) vorzulegen, die für den AG zur Erlangung von Zoll und anderen Vergünstigungen erforderlich sind. Zahlungen durch den AG erfolgen zum 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto – maßgebend für die Einhaltung der Skontofrist ist der Tag der Zahlungsanweisung durch den AG – oder nach Wahl des AG innerhalb von „90 Tagen netto“ durch Scheck oder Überweisung oder durch elektronische Zahlung. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Frist mit Eingang der Ware und ordnungsgemäßer Rechnungen beim AG. Durch eine rügelose Zahlung des AG werden Mängelrügen und Schadensersatzansprüche nicht eingeschränkt.

Sind in Einzelfällen Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN vor Erhalt der Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthält und den Vermerk Zahlung auf erste Anforderung enthält, an den AG zu übergeben.

§ 4 Liefertermine, Lieferverzug, Annahme, höhere Gewalt

Der in der Bestellung des AG angegebene Liefertermin gilt als fix vereinbart. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim AG. Die Warenannahme erfolgt Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 14:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Der Lieferschein muss die Bestellnummer, die Teilenummer und die Teilbezeichnung des AG enthalten. Anlieferungen werden zunächst unter Vorbehalt akzeptiert und müssen auf dem Lieferschein quittiert werden.

Jedes Packstück muss eindeutig mit einem Aufkleber versehen sein, der die Bestellnummer, die Teilenummer und die Teilebezeichnung des AG enthält. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der AN die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und den Termin für die Abholung dem AG schriftlich mitzuteilen.

Wird dem AN nach Abschluss des Vertrages die genaue Einhaltung des vorgeschriebenen Liefertermins durch Betriebsstörungen, Mangel an Roherzeugnissen, Halbfabrikaten oder durch die Folgen höherer Gewalt unmöglich oder auch nur voraussichtlich unmöglich, so hat er dies dem AG unverzüglich und so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass dieser sich zu dem gestellten Liefertermin anderweitig eindecken kann. Verbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der AN dem AG für etwaige Verzögerungen und deren Folgen.

Der AN ist dem AG zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Hierin eingeschlossen sind Mehrkosten des AG für Fracht, Produktion (zusätzliche Rüstkosten, Mehrarbeitszuschläge, Deckungskäufe, Maschinenstillstand, u.a.) genauso wie eventuell entstehende Schadenersatzansprüche der Kunden des AG. Der AN stellt sicher, dass er die notwendige Kapazität vorhält um die vertraglich vereinbarten Mengen zu liefern und darüber hinaus in der Lage ist, Bedarfsspitzen abzudecken. Die Annahme der verspäteten Lieferung durch den AG bedeutet keinen gleichzeitigen Verzicht auf etwaige Verzugschäden.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den AN für die Dauer der Störung und in ihrem Umfang von den Leistungspflichten. Dies gilt

auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene AN im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Der AG ist nur verpflichtet, die bestellte Ware abzunehmen, wenn sie hinsichtlich Spezifikation, Qualität und Termin der Bestellung und den von ihm freigegebenen Mustern entsprechen. Werkprüfzeugnisse müssen mit der jeweiligen Lieferung eintreffen. Wird die Null-Fehler-Forderung verletzt, so können die Waren vom AG zurück gewiesen werden.

Der AN gewährleistet, die abgeschlossenen Mengen grundsätzlich fertigen und so anliefern zu können, dass sie sofort in der Serienfertigung verwendet werden können. Der AN gewährleistet aufgrund der ihm bekannt gemachten und abgeschlossenen Bedarfe eine grundsätzliche Versorgungssicherheit, die auch ein flexibles, kurzfristiges Handeln zulässt.

Der AN verpflichtet sich in jedem Falle zur zeitgerechten Information an den AG, wenn sich Materialien oder Bauteile ändern oder abgekündigt werden. Dabei beträgt der Informationsvorlauf mindestens 12 Monate plus Lieferzeit. Der Informationserhalt muss durch den Facheinkauf quittiert werden.

§ 5 Vertragsstrafe, Schadensersatz

Verzögert sich der vereinbarte Liefertermin, so ist der AG berechtigt, von dem AN je angefangenen Tag 0,3 % der Gesamtauftragssumme maximal jedoch 5 % der Gesamtauftragssumme einzubehalten. Dem AN wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden bei dem AG entstanden ist. Der Anspruch des AG auf Erfüllung und Ansprüche auf weitergehenden Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Vertragsänderung

Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit, Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und sind schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Gefahrübergang, Versand und Zoll

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle über.

Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des AN. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der AG keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der AG ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen.

Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Teilenummer, Teilebezeichnung, u.a.) sowie sonstige erforderliche Dokumente beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

Der Versand hat stets auf den vom AG bezeichneten Wegen und mit der vom AG definierten Verpackung sowie mit den vom AG vorgeschriebenen Zeichen und Lieferpapieren zu erfolgen. Die Verpackung wird auf Wunsch unfrei an den AN zurückgeschickt. Der Warenversand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des AN. Bei Lieferung aus dem zollpflichtigen Ausland sowie bei Transporten von Maschinen und maschinellen Anlagen aller Art wird sich der AN rechtzeitig wegen der Zolleinfuhr und Transportabwicklung mit dem AG in Verbindung setzen.

§ 8 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Reklamationen

Der AN sichert die Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten und von dem AG freigegebenen Proben oder Mustern, wenn die Bestellung lediglich unter Bezugnahme auf ein Angebot des AN erfolgt ist, mit seinem Angebot ausdrücklich zu.

Hinsichtlich der Untersuchung der gelieferten Ware sowie der Rüge von Mängeln jeder Art, seien sie offenkundig oder verdeckt, ist der AG an Fristen nicht gebunden. Mängel, welche erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei dem Abnehmer des AG festgestellt und dann mitgeteilt werden, gelten als rechtzeitig gerügt. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der AG ist berechtigt, im Falle der Mangelhaftigkeit der Waren nach seiner Wahl Nacherfüllung zu verlangen, von dem Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

In jedem Fall hat der AN sämtliche Kosten, welche durch Lieferung mangelhafter Ware entstehen, zu tragen. Der AG ist berechtigt, im Falle der Reklamation, eine Reklamationspauschale i.H.v. 75 EUR zuzüglich Umsatzsteuer je Einzelfall dem AN in Rechnung zustellen.

§ 9 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate ab Gefahrenübergang. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche neu mit dem Eingang der Nacherfüllungsleistung. Die Ordnungsmäßigkeit der Nacherfüllungsleistung ist nur erfolgt, wenn diese schriftlich vom AG bestätigt wurde. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen beginnt sie nach der Inbetriebnahme durch den AG.

§ 10 Umweltschutz, Arbeitsschutz, Managementsysteme

Der AN sichert folgendes zu: Das Unternehmen des AN muss anerkannten Umwelt-, Arbeitsschutz- und Managementsystemen, insbesondere EN ISO 9001, bzw. DIN EN ISO 14001, entsprechen. Insbesondere soll der AN umweltbewusstes Handeln unter Beachtung folgender Merkmale erfüllen:

Zusendung der EU- Sicherheitsdatenblätter für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bei Erstlieferung und weiterhin mindestens einmal jährlich, sowie bei jeglichen Änderungen im Sicherheitsdatenblatt; Einhaltung der einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften; Motivation aller Mitarbeiter im Hause des AN zur Umsetzung von Umweltmaßnahmen; Schonender Umgang mit Ressourcen bei den angewandten Produktionsverfahren; Entwicklung umweltverträglicher Produkte sowie Vermeidung und Verminderung umweltbelastender Fertigungsverfahren; Verpflichtung zu umweltgerechter Entsorgung des bei der Produktion anfallenden Abfalls.

§ 11 Schutzrechte / Generelle Haftungsregelung

Der AN garantiert dem AG, dass bei der Ausführung des Vertrages sowohl bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Dies bedeutet, dass der AN auch die Kosten zu tragen hat, die zur Dokumentation der Beachtung der Schutzrechte Dritter notwendig sind.

Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung des AN gegen ihn geltend machen. Dies gilt ebenfalls für die notwendigen Kosten zur Abwehr solcher Ansprüche. Gleiches gilt für Produkthaftpflichtansprüche, die auf fehlerhaften Leistungen des AN beruhen.

Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, deren Deckungssummen der Höhe nach dem Umfang der Geschäftsbeziehungen sowie dem konkreten Haftungsrisiko - abhängig von dem jeweiligen Produkt und individuell festzulegen - angemessen sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Das vom AG beigestellte Material bleibt Eigentum des AG. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen des AG verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der AN auch ohne Verschulden.

Die Gegenstände, die mit dem vom AG beigestellten Material hergestellt werden, sind und bleiben im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum des AG. Auf Verlangen des AG ist der AN zur Herausgabe verpflichtet. Der AN darf Material oder Gegenstände, die mit diesem Material hergestellt worden sind, nur mit schriftlicher Einwilligung des AG außerhalb dieses Vertrages verwerten/und/oder an Dritte weitergeben bzw. diesen Dritten zugänglich machen. Der AN verwahrt diese Gegenstände für den AG; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung enthalten.

§ 13 Werkzeuge, Modelle, Muster und Zeichnungen

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Marken, Aufmachungen und dergleichen bleiben Eigentum des AG, müssen eindeutig als Eigentum des AG gekennzeichnet werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder zu Werbezwecken ohne schriftliche Zustimmung des AG verwendet werden. Sie sind nach Ausführung der Bestellung oder Beendigung der Lieferbeziehung unverzüglich ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen u.a., die ganz oder teilweise auf Kosten des AG angefertigt oder beschafft wurden, gehen mit der Herstellung oder Beschaffung in das Eigentum des AG über. Sie werden vom AN für den AG sorgfältig verwahrt, instand gehalten oder erneuert, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Bei Fertigungs- und Lieferschwierigkeiten des AN ist der AG berechtigt, die kostenlose Überlassung der vom AG ganz oder teilweise bezahlten Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen oder Zeichnungen u.a. zu verlangen, ohne dass dem AN ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Fertigungsanlagen, Steuer- bzw. Reglereinheiten, Messvorrichtungen und Messinstrumente müssen kalibrierfähig ausgelegt sein. Bestellte Artikel werden kalibriert angeliefert, diese Grundkalibrierung ist im Angebotspreis inbegriffen.

Mit den o.a. Fertigungsmitteln hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG an Dritte geliefert werden.

§ 14 Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Ersatzteilpflicht

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG unzulässig und berechtigt den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Der AN verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für mindestens 15 Jahre nach Auslauf der Serie sicher zu stellen. Verschrottungen von Werkzeugen und Vorrichtungen bedürfen auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den AG.

§ 15 Forderungsabtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung rechtswirksam abtreten oder aufrechnen. Dem AG stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

§ 16 Geheimhaltung

Der AN wird die Fertigungsmittel des AG sowie dessen Fertigungsmethoden, seine Bestellungen und alle damit zusammenhängenden Eigenheiten der Vertragsbeziehung als Geschäftsgeheimnisse behandeln. Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen oder ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 17 Sonderbedingungen

Der AG bittet den AN um Bekanntgabe des Ursprungslandes nach EWG-Verordnung 3351/83 mit seiner Auftragsbestätigung (sofern vom AN keine Pauschalerklärung hierüber vorliegt). In allen Zuschriften, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketadressen und Rechnungen sind die Bestelldaten des AG unbedingt vollständig anzugeben. Lieferungen und Leistungen werden nur anerkannt, wenn sie aufgrund eines vom AG ausgestellten Bestellzettels erfolgen. Bestellungen des AG dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung weder zu Referenz- noch Werbezwecken noch in ähnlicher Weise benutzt werden.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Rücktritt

Der AG ist berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Lage des AN derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages nach Auffassung des AG gefährdet erscheint oder der AN seine Zahlung einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, eingeleitet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.



§ 20 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des AG. Das Selbe gilt, wenn der AN keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem AN einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

Löhne, 1. April 2011
CosMed GmbH & Co. KG